Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 32

Rubrik: Schweizerischer Verband zur Förderung des gemeinnützigen

Wohnungsbaues

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

minsberg und Wattwil. Hiefür stehen 2,990,000 Franken zur Verfügung, sodaß noch 7,310,000 Franken durch eine Spezialsteuer zu decken sind.

Wettbewerb. Die Bereinigung für Beimatschut, Sektion St. Gallen, hat unter den Architekten ihres Mitgliederbeftandes einen Wettbewerb über die Umge = staltung des Kirchturmes in Sargans veranstaltet. Sargans ist bekanntlich ein Muster eines wohlerhaltenen, alten Städtchens, bem fich lediglich der vor zirka 30 Jahren erhöhte Turm nicht harmonisch anpaffen will, so daß man sich auf die Initiative des dortigen Berkehrsvereins bin mit der Umgestaltung bes Turmes befaft.

Der Wettbewerb zählt 19 Projekte und enthält verschiedene gute Lösungen und Anregungen für diese Umgestaltung. Die Pläne werden auch in St. Gallen ausgestellt, und zwar im Gewerbemuseum vom Samstag, 30. Oktober, bis Sonntag, 7. November.

Bauliches aus Turgi (Margau). Der Wohnungs= bau für die Lehrer der Bezirtsschule ift unter Dach gebracht. Er ist nach den Plänen des Architeften Sans Birt in Baden aus einem Wettbewerb hervorgegangen und durfte, wenn fertig, eine Zierde der Ortschaft werden.

Schweizerischer Berband zur Förderung des gemeinnükigen Wohnungsbaues.

Um 23. und 24. Oftober tagte dieser Berband in Zürich. Über die Verhandlungen wurde bereits turz berichtet. Un die außerordentliche Delegiertenversammlung am Abend des zweiten Verbandstages schlossen sich Vorträge über die Finanzierung des Baues von Mietwohnungen an, die im Schwurgerichtssaal gehalten wurden und sich eines fehr guten Besuches erfreuen konnten. Wir geben den Inhalt, der mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen am beften wieder, wenn wir die Thesen der beiden Referenten anführen. Nationalrat Dr. Osfar Schär:

Die Steigerung der Mietpreife der Borfriegshäufer wird, falls die Schweiz oder bestimmte Ortschaften der= selben nicht in erheblichem Maße entvölkert werden, in



Zukunft mit Sicherheit eintreten, solange die Baukosten nicht auf das Niveau der Borkriegszeit finken; diese Steigerung fann durch die Mieterschutgefetgebung für fürzere oder längere Zeit verzögert, aber unter den oben erwähnten Voraussetzungen — nicht dauernd ver= hindert werden, außer, wenn bas Gebiet des Wohnungs= wesens prinzipiell ganz anders geregelt wird. (System der Heimstättengemeinschaft nach Vorschlag von Dr. Hans Rampffmeier.) Den Eigentumern der Borfriegs= häuser fallen aus der Steigerung der Mietpreise ohne eigenes Zutun erhebliche Vorteile zu: Einmal erhalten fie mahrend der Dauer des Besitzes Mehreinnahmen aus Mietzinsen, sodann erlösen sie bei allfälliger Veräußerung einen ansehnlichen Kapitalgewinn. Bom Standpunkte der sozialen ausgleichenden Gerechtigkeit kann die Privi-legierung der zufällig in Vorkriegshäusern wohnenden Mieter und die erhebliche Mehrbelaftung der auf Neubauten angewiesenen Mieter beanstandet werden; vom gleichen Standpunkte aus erscheint es unbillig den zufälligen Eigentümern von Vorfriegshäufern die Mehr= einnahmen aus Mietzinsen und Liegenschaftsveräußerung ungeschmälert zufommen zu laffen. Es ist deshalb de lege ferenda zu munschen, daß die Mehreinnahmen aus Mietzinserhöhungen und Kapitalzuwachs bei Veräußerung von Vorkriegshäufern der Allgemeinheit zugeführt werden mit der Zweckbestimmung, die Mietzinsen in nach dem Kriege erbauten Miethäusern zu ermäßigen. Eine folche Neuerung wird sich nur auf gesetzgeberischem Wege und gegen harten Widerftand ber bavon betroffenen Mieter und Hauseigentumer durchseten laffen; da fie jedoch den Anforderungen der fozialen Gerechtigkeit entspricht, bedeutet ste einen Kampf um ein edles Ziel, das zu verwirklichen alle Freunde ausgleichender Gerechtigfeit bemüht fein follten.

Ohne Zuhilfenahme der Gesetzgebung laffen fich Neubauten auch unter den jetigen Berhältniffen noch finanzieren, wenn finanzfräftige Kreise erhebliche Mittel für den Wohnungsbau bereit stellen und den erwähnten Ausgleich aus eigener Kraft vornehmen. Trot der all-gemeinen Teuerung sind noch Hunderte und Tausende von Miethäusern annähernd zu Vorkriegspreisen zu erwerben. Wenn nun beftimmte Gruppen, feien es einzelne öffentliche oder private Arbeitgeber, oder Bereinigungen berfelben, ober gemeinnützige Rreise, je eine größere Ungahl von Borfriegshäufern erwerben, fann ihnen zugemutet werden, auf eine bestimmte Zahl derselben, zum Beispiel auf je zehn, ein neues Miethaus zu errichten und dann innerhalb diefer Gruppe den Mietausgleich vorzunehmen. Die Finanzierung solcher gemeinnütziger Unternehmungen kann auch dadurch erleichtert werden, daß der Kaufpreis nicht in bar, sondern in Obligationen entrichtet wird, oder daß unter Umftanden die betreffenden Gemeinden die Bürgschaft bis zu 80 oder 90 Prozent des Rauf- und Erstellungspreises

übernehmen.

Bermann Schneebeli, Borfteber des Statiftischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank. Die Inanspruchnahme der Schweizerischen Nationalbank für die Finanzierung des Wohnungsbaues birgt große Gefahren für die Bank und die Allgemeinheit in fich. Der Borschlag, die Mittel für diese Finanzierung durch bloße Vermehrung des Notenumlaufes zu beschaffen, ist aus folgenden Erwägungen abzulehnen: a) Die Unlage des Notengeldes in langfriftigen Sypotheken widerspricht dem Charafter einer Notenbank. Die Nationalbank ift in erfter Linie dafür da, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. b) Eine Banknote muß liquid sein. Im Bankgesetz ist die Investition ihres Gegenwertes in Grund und Boden nicht vorgesehen. c) Die Erstellung neuer Wohnungen fann

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten

Verkaufs- und Beratungsstelle:

URICH

Peterhof:: Bahnhofstrasse 30

DACHPAPPVERBAND ZÜRICH -: Telephon-Nummer Seinau 3636 Telegramme

Lieferung von:

Itdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Teerfreie Dachpappen

nur mit bereits vorhandenen Produktionsmitteln vor sich gehen. Die bloße Vermehrung des Notenumlaufes aber bedeutet die fünstliche und willfürliche Schaffung von Geld. Sie führt direft in eine Papiergeldwirtschaft hinein und gibt Veranlaffung zu einer neuen Teuerung. Die Bautosten werden eine weitere Steigerung erfahren und so die Wohnungsnot nur noch mehr verschärfen. d) Die Umlaufsvermehrung wird unsere Valuta im Ausland senken. Der verteuerte Import wird haupt-sächlich den Konsumenten in Mitleidenschaft ziehen, mindestens so lange als wir für wichtige Artifel des Lebens= bedarfes auf die überseeische Provenienz angewiesen sind.

Auch der andere Borschlag, der dahin geht, einen Teil des Metallbestandes der Nationalbank für die Finanzierung des Wohnungsbaues heranzuziehen, ift abgulehnen; aus folgenden Gründen: a) Die Allgemeinheit hat tein Berfügungsrecht über ben Metallbeftand der Nationalbank, weil er nicht Ersparnisse des Volkes darstellt, sondern den Gegenwert von ausgegebenem Papiergeld. Das Berkügungsrecht steht nur der Leitung der Bank zu, und zwar nach Maggabe des Bankgesetjes. b) Ein starker Metallschatz ber Notenbank ist das Fundament einer gesunden Deckungspolitik. Er befestigt das allgemeine Vertrauen in den Kredit der umlaufenden Roten, geftaltet den Notenumlauf entsprechend den Bedürfniffen bes Berkehrs elaftisch und bildet eine Referve für Zeiten politischer und wirtschaftlicher Störungen. c) Die Beräußerung der Metallbestände für die Bedürf= niffe des Wohnungsbaues erfordert einen fomplizierten Finanzierungsmechanismus, bei dem es erft noch fraglich ift, ob er den gewünschten Zweck zu erfüllen vermag.

Die Inanspruchnahme der Darlebenstaffe für die Finanzierung des Wohnungsbaues ift, wenn bei diefer Inanspruchnahme an eine Vermehrung des Kaffenscheinumlaufes, also an eine fünftliche Vermehrung bes fiduziaren Geldumlaufs gedacht ift, ebenfalls abzulehnen. Die Darlehenskasse ist als Hilfsinstitution, nicht als Finanzierungsinstitution errichtet worden. Um letteres zu werden, waren die gesetlichen Grundlagen der Raffe zu ändern.

Die bestehende und zunehmende Wohnungsnot macht eine rasche Lösung notwendig. Bon der Erwägung ausgehend: 1. Daß es heute besonders an Baukapital mangelt; 2. baß wir auf lange Zeit hinaus mit einem hohen und steigenden Kapitalzinsfuß zu rechnen haben werden; und 3. daß somit die heutigen Bedingungen des Kapitalmarktes als relativ günstige anzusehen sind, wäre zu münschen, daß auf eidgenössischer Grundlage sofort zur Aufnagme eines größeren Pfandbriefanleihens

geschritten würde. Mit der Ausgabe desfelben könnte die Darlehenskaffe beauftragt werden. Um dem Hypothekarbedarfe aber nicht nur Kapital, sondern auch billiges Kapital zuzuführen, wären die Gestehungskosten des Pfandbrieferlöses durch Zuziehung niedrig verzinstlicher Darlehen seitens des Bundes, der Kantone und Gemeinden zu vermindern. Es ergabe fich auf diese Weise eine für den Bauwilligen erträgliche mittlere Verzinsung. Die Verringerung der Zinslaft des Bauwilligen ließe sich eventuell auch dadurch erreichen, daß der Bund, die Kantone und Gemeinden gemeinfam die Zinsdifferenz zwischen dem Sat, zu dem die Pfandbriefgelder abgegeben werden und dem Sat, zu dem die Gelder dem Bauwilligen höchstens anliegen sollen, tems porär übernehmen würden.

Das eidgenöfsische Finanzdepartement ist einzuladen, zu prüfen: 1. Ob ein Pfandbriefanleihen auf eidgenöfsischer Grundlage zum Zwecke der Wohnungsbaufinanzierung im gegenwärtigen Zeitpunkt aufgenommen wer-den kann; 2. inwieweit Bundesmittel als niedrig verzinsliches Darlehen der Pfandbriefausgabestelle zur Herabsetzung ihres Aftivzinsfußes mobilifiert werden könnten; 3. inwieweit durch niedrig verzinsliche Zuschüffe seitens der Rantone und Gemeinden noch eine weitere Senkung des Aftivzinsfußes zu erreichen wäre; 4. ob statt der in ben Abfägen 2 und 3 hiervor erwähnten niedrig verzinslichen Zuschüffe seitens des Bundes, der Kantone und Gemeinden temporäre Beiträge an die Zinslasten des Bauwilligen verabreicht werden könnten; 5. ob für



Muster gratis und franko.

Kaltleim-Fabrik O. MESSMER, BASE

eine folgende Wohnungsbau-Finanzierungsaktion nicht ein Prämienanleihen ausgegeben werden follte.

Sand in Sand mit der vorgeschlagenen Kapitalbeschaffung find auf dem Wege der kantonalen Gefetgebung die Gemeinden zu ermächtigen, sich die Mittel für die Amortifation der von ihnen der Pfandbrief-Ausgabestelle zugeführten niedrig verzinslichen Darlehen bezw. für die Amortisation der Zinssubvention an die Bauwilligen auf dem Wege einer Mietausgleichsteuer zu be-

Der Vorsigende Nationalrat Dr. Klöti, verdankte die beiden Referate aufs beste und teilte der Versamm= lung mit, daß der "Berband" zusammen mit der Schweizerischen Statiftischen Gefellschaft alle die zur Befampfung der Wohnungsnot gemachten Vorschläge von einer Expertenfommission prüfen lassen werde. Aus der von mehreren Rednern benütten Diskuffion fei hervorgehoben das Votum eines welschen Herrn, der darauf hinwies, baß ein Mangel an Kapital vorhanden sei, woran die Begebung einer Pfandbrief- oder Prämienanleihe eine Schranke finden würde. Es müffe vor allen Dingen die Spartätigkeit zumal der kleinen Leute angeregt werden. Der Redner empfiehlt die Emmiffion furzfriftiger Obligationen oder Anteilscheine, die in fleinen Teilbetragen allmählich einzuzahlen wären und deren Ertrag gleich nach der Zeichnung vorweg eskomptiert werden follte durch eine Mehrausgabe von Banknoten durch die Schweizerische Nationalbank. Für den Vorschlag, einen kleinen Teil der Metallreserve der Nationalbank zur Linderung der Wohnungsnot zu verwenden, setzte fich alt Nationalrat Sigg ein. Auch die Emmission eines Brämienanleihens fand einen Befürworter.

Renerungen auf dem Gebiete des foweizerischen Submissionswesens.

Von Nationalrat Dr. Th. Obinga.

Seit Jahrzehnten hat der schweizerische Gewerbeverband eine Sanierung des bis in die letten Jahre üblichen Berfahrens bei der Bergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten angestrebt. Seit die Berufsvereinigungen der gewerblichen Arbeitgeberschaft durch raftlofe Bemühungen und durch engen Zusammenschluß fich eine gewiffe Stoffraft erworben, in zielbewußter Arbeit sich durch Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern beftimmte Grundlagen geschaffen haben und anderseits auch bei ben Behörden der Gedanke fich durchzuringen beginnt, daß die bisherige Art der Offerten-Einholung und der



daran anschließenden Zuteilung der Lieferungen und Arbeiten ein Krebsübel am Körper unseres gewerblichen Mittelftandes bildet, das dringend der Beseitigung bedarf, hat die gemeinsame Arbeit eingesett feitens einer allerdings noch fleinen Zahl weitsichtiger Behörden und praktisch ausgebildeter erfahrener Vertreter der wichtig= ften gewerblichen Berufsgruppen, um die Durchführung des als modern und volkswirtschaftlich richtig erkannten Gedankens neuer Submissions = Methoden in die Wege zu leiten. Als ein Produkt dieser gemeinsamen Aussprachen der Behördenvertreter und leitender Kreise des Gewerbestandes, speziell der Baugewerbegruppe, liegt ein vom Geiste der Neuzeit getragener Entwurf des eidgenöffischen Bolkswirtschafts - Departements auf dem Kanzleitisch des Bundesrates, von dem wir wünschen,

daß er recht bald in Kraft trete.

Während bisher eine Submiffions . Verordnung nur für die eidgenöffische Baudirektion existierte, soll der Geltungs-Bereich der neuen Verordnung sämtliche Dienstzweige der Bundesverwaltung umfassen und alle Arbeiten und Lieferungen, die auf Grund eines öffentlichen oder beschränkten Wettbewerbes vergeben werden, einschließen. Die Dauer dieses Bundesrats Beschluffes, der einen Versuch der Bundesverwaltung, ben wiederholten Begehren des Gewerbeftandes auf eine den heutigen Zeitanforderungen entsprechende Submiffions-Regelung gerecht zu werden, darstellt, ift vorläufig auf zwei Jahre festgelegt. Innert dieser Frift soll sich zeigen, ob diese Neuordnung einerseits den Forderungen des Gewerbes nachkommen tann und anderseits auch die berechtigten Intereffen einer gefunden Staatsverwals tung nicht schädigt. Die Grundzüge der gangen Ver ordnung find in furzer Bufammenfaffung folgende: Coweit es fich um Banarbeiten handelt, ift in der Regel ein Wettbewerb zu eröffnen, wenn der Wert der betreffenden Arbeiten und Lieferungen bei Erd= und Maurerarbeiten auf mehr als 20,000 Fr., bei Zimmer und Schreinerarbeiten auf mehr als 10,000 Fr., bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als 5000 Fr. veranschlagt ift.

Eine der wichtigsten Neuerungen ift in Art. 2 der Berordnung enthalten. Derfelbe lautet: "2. Die Eingabefriften find fo zu bemeffen, daß genugende Beit für eine gründliche Berechnung geboten ift. Den Bewerbern und ber guftandigen Stelle bes betreffen den Berufsverbandes find die Angebot Formulare, fofern folche zur Verwendung tommen, im Doppel und die für die genaue Berechnung erforderlichen Unterlagen, gegen Erstattung der Rosten für eventuelle Bervielfältigungen, auszuhändigen, beziehungsweise zugäng lich zu machen. Die Berufsverbande follen ihre zuftan digen Stellen den Dienftzweigen des Bundes befannt

geben."

In diesem Artikel werden also die Berechnungs stellen der Berufsverbande zur Mitwirfung her angezogen und als bestimmender Fattor gemiffermaßen anerkannt. Die Heranziehung der Berufsverbande gut Berechnung bei den ausgeschriebenen Wettbewerben ift ein altes Postulat des Gewerbestandes. Bislang hat die eidgenöffische Baudireftion fich dagegen geftraubt, mit ben Berufsverbanden vor Buteilung ber Arbeiten über die Richtigkeit ber eingereichten Offerten ober über bie Möglichkeit, eine Arbeit überhaupt zu gewiffen eingereichten Preisen ausführen zu können zu verhandeln Der Schreiber diefer Beilen erinnert fich, vor wenigen Jahren bei Mitteilung von erledigten Gubmiffionen in der Anzeige der eidgenöffischen Baudirektion den ftered typen Sat dutende mal gelesen zu haben, daß die Arbeit dem Herrn X. zum billigsten Angebot übertragen worden sei. Db dessen Berechnungen richtig waren, ob